

**2025/119 0.11.01 Allgemeines
Parlamentarische Initiative betreffend Anrechnung Gewinnsteuer an Kapital-
steuer (KR-Nr. 270/2023), Vernehmlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat lehnt die Parlamentarische Initiative betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (KR-Nr. 270/2023) im Sinne der Erwägungen ab.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Finanzdirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 1, 8090 Zürich (via E-Mail an rueckmeldungen-steueramt@zh.ch)
 - Bereichsleiter Steuern
 - Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Art. 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) eröffnet den Kantonen die Möglichkeit in Bezug auf die Steuerberechnung von juristischen Personen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen zu können. Derzeit machen elf Kantone davon Gebrauch und haben in ihren kantonalen Steuergesetzen eine entsprechende Normenbestimmung. Der Kanton Zürich sieht in seinem Steuergesetz bislang keine diesbezügliche Regelung vor.

Die parlamentarische Initiative betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (KR-Nr. 270/2023) beabsichtigt die Aufnahme einer entsprechenden Gesetzesnorm. Der Regierungsrat hat sich gegen diese Anpassung ausgesprochen. Er erachtet die bereits bestehenden Abzüge für das auf Beteiligungen, Konzerndarlehen und Patente entfallende Kapital als zielgerichteter.

Darüber hinaus setzte der Regierungsrat auf die Annahme der Vorlage zum 2. Schritt der Steuervorlage 17, welche eine Reduktion des Gewinnsteuersatzes von 7 auf 6 Prozent vorsah. Diese Vorlage wurde allerdings vom Stimmvolk an der Abstimmung vom 18. Mai 2025 abgelehnt.

Erwägungen

Aus Sicht der Stadt Wetzikon sind vorderhand die Auswirkungen auf den Steuer- und Finanzhaushalt zu prüfen. Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich sodann auf das Kalenderjahr resp. die Steuerperiode 2022. Dieses wurde gewählt, weil hierfür in 95 Prozent der Fälle eine definitive Steuerrechnung zu Grunde liegt und die Auswirkungen somit verlässlich aufgezeigt werden können.

In der Steuerperiode zählte die Stadt Wetzikon 1'158 steuerpflichtige juristische Personen. 102 Unternehmen mussten mangels steuerbaren Gewinns resp. Kapitals keine Gemeindesteuern bezahlen. Im Weiteren wird bei mehr als der Hälfte der besteuerten Unternehmen die Möglichkeit der Anrechnung

der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer festgestellt (540 Unternehmen). Die übrigen 516 Unternehmen hätten von dieser Regelung nicht profitieren können, da entweder keine anrechenbare Gewinnsteuer vorliegt oder die Kapitalsteuer bereits bei null Franken liegt.

Steuerperiode 2022	Anzahl	Gemeindesteuern in Fr. (ohne Kirchensteuern)
Steuerpflichtige Unternehmen	1'158	7'838'007.59
<i>davon Unternehmen ohne Besteuerung</i>	102	0.00
<i>davon besteuerte Unternehmen</i>	1'056	7'838'007.59
Besteuerte Unternehmen vor Anrechnung	540	7'434'929.60
Besteuerte Unternehmen nach Anrechnung	540	6'785'005.15
Minderertrag infolge Anrechnung		-649'924.48

Der Stadtrat legt ein grosses Augenmerk auf einen stabilen und ausgeglichenen Finanzhaushalt. Die Annahme der parlamentarischen Initiative führte zu einer nachhaltigen und wesentlichen Belastung des kantonalen wie auch kommunalen Finanzhaushalts. Allein bei der Stadt Wetzikon gingen mit der Annahme der Vorlage Mindererträge im Umfang von rund 650'000 Franken einher. Dies entspricht ca. 1,25 Steuerfussprozenten. Dies ist aus finanzpolitischer Sicht nicht hinnehmbar.

Auch die Ablehnung der Vorlage zur Reduktion des Gewinnsteuersatzes ist so zu deuten, dass eine weitere Entlastung im Bereich der Unternehmensbesteuerung beim Souverän wohl einen schlechten Stand hätte.

Der Stadtrat lehnt die Vorlage somit ab.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin